

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1783**

12.5.1783 (No. 19)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-987044](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-987044)




---

 Montag, den 12 May 1783.
 

---

## I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1) Wenn die Amtsmeister des hiesigen Schneider-Amtes, sich verschiedentlich darüber beschweret haben, daß einige, zu besagtem Amte nicht gehörende auch sonst nicht besonders privilegierte Personen, theils in ihren eigenen Häusern das Schneider-Handwerk treiben und förmliche Werkstätten halten; theils in den Häusern der hiesigen Einwohner, gegen Tagelohn alle und jede Arten von Kleidungsstücken insonderheit für Frauenzimmer verfertigen; Als wird in Gemäßheit der desfalls hieselbst eingegangenen höchsten landesherrlichen Resolution, wegen dieses, zum äussersten Nachtheil der lasttragenden Schneider Amtsmeister gereichenden Verfahrens und gemeinschädlichen Mißbrauchs, hiemit nachstehendes verordnet und öffentlich bekannt gemacht. Erstlich, bleibet das Weisnähen, allen und jeden, ohne Behinderung des Schneider-Amtes nach wie vor frey gestattet. Zweytens, bleibet es gleichfalls, zum Besten der sämtlichen Einwohner, besonders der unbemittelten Classe derselben, bis weiter erlaubet; daß diejenigen Mätherinnen, welche sich damit abgeben und die dazu erforderliche Geschicklichkeit haben, in den Häusern der Einwohner, gegen Kost und Tagelohn, alte Kleider flicken, ausbessern und umändern auch tägliche, blos im Hause gebräuchliche Kleidungsstücke für erwachsene Personen und Kinder, von der Elle, oder neu zuschneiden und verfertigen, mithin in dieser Maasse, ihr bisheriges Gewerbe fortsetzen mögen. Dagegen aber soll ferner drittens, ausser den wirklichen Schneider-Amtsmeistern, oder den sonst dazu etwa besonders und ausdrücklich berechtigten Personen, sich Niemand fernerhin unterstehen, in seinem eigenen Hause eine Werkstätte zu halten und Schneider Arbeiten zu verfertigen, oder in den Häusern der Einwohner, solche neue Kleidungsstücke zuzuschneiden und zu nähen, oder dabey arbeiten zu helfen; welche nicht als tägliche Kleider blos im Hause, sondern auch als Feyrkleider und in Gesellschaften gewöhnlich getragen zu werden pflegen, mit der Verwarnung, daß wer diesem zuwider handelt und dessen überführet werden wird, nebst Erstattung der ausgegangenen Kosten, bey dem ersten Uebertretungsfalle mit 5 Rthlr. bey dem zweyten mit 10 Rthlr. unabkömmlicher Brüche und zum dritten male, mit gänzlicher Untersagung des Gewerbes bestrafet; auch der oder diejenige, so obige Brüche zu bezahlen nicht im Stande, mit verhältnismäßiger Leibesstrafe belegt werden wird. Wornach sich die Beykommende zu achten haben.

Oldenburg, aus der Cammer, den 9. May 1783.

v. Hendorff.

Wolfen.

Admer.

Herbart.

2) Es sollen am 22sten dieses Morgens um 11 Uhr die an einigen Höffern vor den Eckwarder Deichen erforderlichen Reparationen, nebst Lieferung einiger Pöste und des erforderlichen Eisenzuges, zu Tossens, mindestfordernd, öffentlich, ausgedungen werden.

Liebhaver wollen sich demnach an gedachtem Tage zur bestimmten Zeit dafelbst in dem vor dem Umthause belegenem Wirthshause einfinden und nach näher bekannt gemachten Conditionen den Verding gewärtigen.

Oldenburg aus der Cammer den 5 May 1783.

v. Hendorff. Sch. v. Hunrichs. Ahlers. Schumacher. Volken. v. Negelein. Admer.

Schloif r.

- 3) Wenn wegen Einführung des Hornviehes in das Gebiet der Stadt Bremen nachstehende Verordnung dafelbst erlassen worden: so wird solche zur Nachricht hiesiger Landunterthanen, welche Vieh dorthin zu treiben gedenken, hienmittels öffentlich bekannt gemacht, anbey selbigen aufgegeben, sich mit den gehdrigen, in allen Stücken nach Vorschrift der Verordnung eingerichteten, auch wirklich beschworenen Pässen zu versehen, alles Einbringens einiges Hornviehes zu Wasser aber, da solches unsehrbar zurückgewiesen werden wird, sich gänzlich zu enthalten.

Oldenburg aus der Cammer den 10 May 1783.

v. Hendorff. Sch. v. Hunrichs. Ahlers. Schumacher. Volken. v. Negelein. Admer.

Herbart.

Wann die zu Befreiung der Weiden bestimmte Zeit wiederum herannahet, so hat Ein Hochedler Hochwäiser Rath dieser Stadt, um nach der Ihm obliegenden Fürsorge für das allgemeine Beste, unter anzuhoffendem gnadenvollen Beystand des Höchsten, möglichst zu verhüten, daß, wenn etwa an einem oder andern benachbarten Orte von einer ansteckenden Seuche unter dem Hornvieh etwas verspüret werden müchte, dieses Uebel nicht auch in diesseitiges, davon, Gott Lob, seit länger denn Jahr und Tag gänzlich befreyetes Gebiet aufs neue hereingeschleppt werde, nöthig erachtet, mittelst Erneuerung der zu gleichem Endzweck im vorigen Jahr publicirten Verordnung, nachstehendes zu der hiesigen Bürger und Untergehörigen sowohl, als auch Fremder, insbesondere der Viehhändler Nachricht, öffentlich bekannt machen, auch gewöhnlicher Orten in der Stadt, deren vier Söwen, und dem dazu gehdrigen Gericht Borgfeld, anschlaen zu lassen.

- 1) Soll aus den von der Viehseuche wirklich inficirten, solcherhalb verdächtigen, oder auch dergleichen auf eine Stunde Gehens nahe gelegenen Orten, keinerlei Hornvieh, selbst wenn Gesundheits-Certificate dabey sich befänden und produciret würden, in hiesiges Gebiet eingelassen, noch in selbigem angenommen werden.
- 2) Aus vödlig gesunden Orten hingegen wird die Einbringung des Hornviehes zwar gestattet, jedoch müssen dabey beglaubte und beschworene Urtestate der Obrigkeit des Ortes, woher solches Vieh kömmt, produciret werden, in welchen enthalten ist: a) der Name des Eigenthümers, b) die Anzahl, Farbe, Beschreibung und Abzeichen des Viehes, c) die Versicherung, daß in dem Orte, von wannen das einzubringende Vieh kömmt, seit wenigstens drey Monat keine ansteckende Seuche verspüret worden, selbiger keinem von der Viehseuche inficirten oder deshalb verdächtigen Orte auf eine Stunde Gehens nahe gelegen sey, das einzubringende Vieh auch, an dem in den Urtestate benannten Orte selbst seit den nächstverfloßenen drey Monaten entweder wirklich gestanden habe, oder doch binnen dieser Zeit von allen mit der Viehseuche wirklich behafteten, oder deshalb verdächtigen Gegenden, in vorbemerktem Abstand einer Stunde Gehens, entfernt geblieben sey.
- 3) Haben die Treiber, mit dem solchergestalt anher zu bringenden Vieh, auf der gewöhnlichen, oder der in dem darüber ertheilten Passe von der Obrigkeit vorzuschreibenden sichersten Route zu bleiben, und von solcher, ohne die äusserste, bey ihrer Ankunft nahinast zu machende und zu beschreinigende, auch erforderlichen Falls eidlisch zu erhärtende Nothwendigkeit, so besonders jetzt wegen der kalten Witterung und daher entstehenden Ueberschwemmungen sich manchmal ereignen könnete, nicht ab, noch einige Nebenwege zu treiben.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

- 1) Beym Gräflichen Warlesschen Amtsgericht, ist wegen des von Carsten Hurretmann an Chirurgum D. H. Drechsler verkauften Tweehörn Dehls von Examers Termin zur Angabe auf den 18ten Jun. 1783. anberamet.

2) Beym Amtsgericht zu Barel, entsethet wider Harm vor Horst, ehemaligen Schüttings- Pächter, Schuldenhalber ein Concurſ.

(1) Angabe den 18 Jun. (2) Liquidation den 25 Jun. (3) Präferenz Urtheil den 9 Jul. (4) Vergantung und Lbse den 23 Jul. 1783.

3) Johann Renke Subren Wittwe und ihre Schwiegertochter Gerd Renke Subren Wittwe haben ihr in der Barelſchen Dorſchaft Feringhave belegenes Wohnhaus, Garten und Hopfenſiedter Land, gegen des Frerich Theilen Hausmanns Wohnhaus, Gärten, jedoch von den Süderscit belegenden nur einen Scheffel 12 Ruthen, so in dem Dorfe selbst belegen, auch eine gewisse Summe Geldes vertauscht.

Termin zur Angabe den 18 Jun. 1783. beym Grafflichen Amtsgericht.

## Zwente Bekanntmachung.

Reg. canzley. 1) Wegen des von Gerd Setje, an Oltmann Ednes Deye verkauften Kirchenstuhls Ang. d. 19 May. 2) In Johann Wessels zum Frieschenmoor Concurſ Ang. d. 19 May. Deb. d. 3 Jun. Präf. urt. d. 19. Lbse d. 10 Jul. 3) wegen der von Canzlepaff. Meinen Wittwe an Peter Christian verkauften eversten Wiese Ang. d. 19 May. Die vorher sich gemeldeten Gläubiger brauchen ihre Angabe nicht zu wiederholen. Oldenb. Lger. Der wider Johann Harich Neunaber zum Hockensberge erkannte Concurſ ist aufgehoben. Oevelg. Lger. 1) In der Gebrüder Lammerſ Concurſ Ang. d. 19 May. Deb. d. 16 Jun. Präf. urt. d. 3 Jul. Lbse d. 22. 2) In Jürgen Hillmers Concurſ Ang. d. 13 May. Deb. d. 5 Jun. Präf. urt. d. 1 Jul. Lbse d. 22. Neuenb. Lger. Wegen der von Dierk Meyers Ehefrau an Brun Eblen gechehene Uebertragung ihres mütterlichen Halberbes Ang. d. 21 May. Delmenb. Lger. Dem Blödsinnigen Johann Dierk Stege darf Niemand ohne seines Curatoris Claus Wenke Einwilligung etwas creditiren. Landwährder Amtsg. 1) Verkauf der bey Friesderich Rahn Ehefrau geböhren Harjes in Pfandung genommenen 7 Juch Landes d. 26 May. Ang. d. 19. 2) Dem Dierk Mannken darf Niemand ohne seines Curatoris Dooke Haunken Consens etwas creditiren. Oldenb. Mag. 1) Wegen der von Oltmann Conrad Schierbaum Wittwe, und deren Töchter, an ihre jüngste resp. Tochter und Schwester, und den Glaſer Amtsmeister Plegh übertragenen Güter Ang. d. 20 May. 2) wegen des von dem Becker Amtsm. Pape an den Brauer Kaltwasser verkauften Hauses Ang. d. 20 May. 3) wegen des von dem Tischler Amtsmeister Welau an den Schlächter Amtsm. Müller verkauften Hauses Ang. d. 20 May.

## II. Privatsachen.

- 1) Da gottlose Verläumder mir meinen guten Namen und Credit zu rauben suchen, und desfalls allenthalben ausgestreuet, daß meine Creditores nicht befriediget werden könten: so lade ich alle diejenigen, welche von mir zu fordern haben, und sich bey mir gefährdet sehen, doch je eher je lieber sich bey mir einzufinden, da ihnen alsdenn Sicherheit gegeben, oder baare Bezahlung erfolgen soll, mit jenen Verläumdern aber werde den Weg des rechtens gehen Berne. Joh Gottfried Koch.
- 2) Da die in dem 1sten Stück der Oldenburgischen Anzeigen unter dem Artikel der Privatsachen, Num. 9. bekannt gemachte Ausdingung der behuf Reparation der geistlichen Gebäuden und Armenhäusern zu Stollham erforderlichen Materialien und Arbeitslohn nicht wie gemeldet am 16ten May vor sich gehen kann, so wird solches, und daß diese Ausdingung am 17ten May, als den Sonnabend nach dem Sonntag Jubilate, Nachmittags gegen 2 Uhr in Cordes Wirthshause, nahe bey der Stollhammer Kirche, vorgenommen werden wird, hiemit bekannt gemacht.
- 3) Nachricht einer in Bremen errichteten Sterbethaler Gesellschaft, genannt Bremens Wohl. Die Gesellschaft hat sich nicht allein die Hoch-; Obrigkeitliche Bestätigung ihrer Verfassung, sondern auch das von Hochdenenselben hochgeneigt ertheilte Vorrecht, die Arrestfreyheit der auszahlenden Sterbegelder zu rühmen; nicht minder eine hinlängliche Sicherheit zu versprechen; da die bestellte Caution angenommen, und dem hiesigen Archiv auf gütigster Erlaubnis E. Hochedlen Hochweisen Raths zur Aufbewahrung übergeben worden. Sie wird, wenn solche vollzählig, aus 300 Interessenten bestehen, und 300 Rthlr. Sterbgelder liefern. Das Institut ist besonders für

- Personen von 50 und mehreren Jahren, welche an keiner bisher errichteten Genossenschaft mit einem so geringen Beytrag, wie in dieser, Theil nehmen können; vortheilhaft, ist nicht in Classen getheilet, Manns- und Frauenpersonen, fremd und einheimisch, können, nur nicht über 65 Jahr alt, vor der Hand Antheil nehmen, und dürfen doch bey jedem Sterbfalle nur einen Rthlr. beytragen; nur ist dieses ein Vorrecht der sich zuerst meldenden, dann wann die bestimmte Anzahl vollständig, alsdann wird keiner über 62 Jahr alt zum Mitglied angenommen. Da nun die Complectirung in kurzem erfolgen dürfte, indem bereits verschiedene eingeschrieben, so wird keiner, der Belieben haben möchte beyzutreten, seinen Vortheil verkennen, und sich durch zu spätes Einschreiben der Theilnehmung unfähig machen. Jüngere Personen können auf den Namen älterer eintreten, von allen aber sind gültige Geburt- und Gesundheitscheine bey der Einschreibung einzubringen, und vor 2 Sterbfälle voraus zu bezahlen. Briefe aber, die Fremde etwa an mich directe adressiren möchten, müssen frankirt seyn. Ich bezweifele keinen allgemeinen Beyfall, und offerire die gedruckte und von mir unterschriebene Verfassung dem geehrten Publikum, um solche beliebig bey mir abzufordern. Bremen, den 5 May 1783. Heinrich Focke, Verh. Sohn.
- 4) Ldbbe Ldbben zum Ehrwürder Wurf hat 112 Rthlr. 36 gr. Gold, Ulser Schulcapital zu belegen, wesfalls diejenigen, so solches verlangen, sich mit den Sicherheitsdocumenten bey ihm melden wollen.
  - 5) Eine Person von guter Abkunft, welche bereits als Cammerjungfer bey adlichen Herrschaften in Condition gestanden, sehr gut fristen kann, und in aller nur möglichen Vngarheit für Damen, acht ist, suchet auf gleiche Art bey einer vornehmen Herrschaft wieder anzukommen. Nähere Nachricht in der Expedition.
  - 6) Es will der Herr Doctor Dugend sein in der Mostenstrasse stehendes Haus, nebst dazu gehörigem Stall, so bishero von der Frau Lieutenantin Vott bewohnt worden, auf Michaelis dieses Jahres anzutreten, verheuern. Liebhaber wollen sich desfalls bey ihm melden.
  - 7) Von den Biefelsteder Kirchengeldern sind 100 Rthlr. Gold bey dem Juraten Diederich Bddeker zinsbar zu erhalten.
  - 8) Es hat der Herr Pastor Hartmann zu Westerstede Origenes v. der Wahrheit der christl. Religion wider Celsus, nach der Mosheimischen Ausgabe, längst angeliehen, ohne bemerkt zu haben an wen? daher er an dessen foderksamsten Zurücksendung hiemit ermit erianern lästet.
  - 9) Hinrich Gerhard Spark zur Butterburg hat ein bis zwey hundert Rthlr. Pupillengelder sofort zinsbar zu belegen.
  - 10) Der Herr Cammerath Knodt in Varel hat annoch einige Last schweren Weizen, sodann Sand- und Mohr Buchweizen, Bohnen, Sommer Kley- und Sandkorn, auch weissen und bunten Saathaber um billiae Preise zu verkaufen.
  - 11) Beym Kloster Blankenburg sind jetzt, auch auf Joh. und Michaelis dieses Jahres Gelder zur Anleihe zu bekommen, und können diejenige, so solchs verlangen, sich mit den Sicherheitsdocumenten bey dem Receptor gedachten Klosters Herrn Canzellist Erdmann melden.
  - 12) Die Wittwe des Bernquiter Geyer hieselbst widerspricht hiedurch dem Gerichte, daß sie die Profession nicht weiter fortsche, und ersucht alle Gönner und Freunde nach als vor um ihren Zuspruch, mit dem Versprechen, daß die Arbeit so gut als bisher geliefert werden solle.
  - 13) Mit Oberlicher Bewilligung wird Charles Mason Samian aus London mit seiner Gesellschaft, Morgen Dienstag, und am Mittwoch im herrschaftlichen Reithause hieselbst verschiedene sehenswürdige Klasse im Reiten zeigen. Für die Zuschauer sind sehr bequeme und sichere Plätze vorhanden. Auf dem ersten Platz werden 24 gr. dem 2ten 12 gr. und dem 3ten 6 gr. bezahlt. Der Anfang ist um 5 Uhr Nachmittags.
  - 14) Wenk. Herrn Justizrath von Bigen Erben, wollen am 14ten May allerhand Mobilien bestehend in Schränken, Tischen, Stühlen, Betten, sodann Silber, Zinnen, Messing und Eisengeräthe, auch einige Schlaguhren und sonstige Meublen, in des Herrn Major von Detken Hause verkaufen lassen.

